



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fe.: Die Entstehung und der Bestand des Kirchenstaates.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

des Volkslebens sind, unter Kindern und Greisen. Die Welt wird auch in Böhmen allmählig weniger bunt, allmählig gesetzter, nüchterner und verständiger, und das Heidenthum, das vor dem Christenthum nicht wich, von ihm nur einen andern Namen und eine andere Tracht und Manier erhielt, wird auch hier, wenn gleich langsamer wie anderwärts, von der modernen Bildung in einigen Jahrzehnten zersetzt und verflüchtigt sein.

Die Entstehung und der Bestand des Kirchenstaates.

Nach der kirchlichen Ueberlieferung soll der Apostel Petrus mit dem Apostel Paulus die Christengemeinde zu Rom gegründet haben. Petrus wäre schon im Jahre 42 n. Ch., also lange vor Paulus, nach Rom gekommen, dort 25 Jahre hindurch Bischof der Gemeinde gewesen und am Ende der Regierung des Kaisers Nero als Märtyrer dort gestorben. Diese Ueberlieferung findet sich zuerst am Ende des zweiten Jahrhunderts (bei Dionys von Korinth und bei Irenäus von Lyon), so wie sie nach katholischer Ansicht schon in 1 Petri 1, 13, wo dann unter Babylon „Rom“ verstanden sein soll, und in einem Briefe des Clemens von Rom (der angeblich als Bischof der römischen Gemeinde im Jahre 102 starb) an die Korinther, in welchem des Petrus neben Paulus gedacht wird, einen Anhalt findet. Allein als der Apostel Paulus nach Rom kam (Apostelgesch. 28), war das Christenthum dort schon bekannt und eine Gemeinde vorhanden, an die Paulus hatte schreiben können (Röm. 1, 7); der Apostel Petrus aber damals in Jerusalem und Palästina, in Antiochien und vielleicht in Kleinasien, also in ganz andern Gegenden thätig. Als Gründer der römischen Gemeinde kann also Petrus nicht angesehen werden, und wenn auch die Möglichkeit einer späteren Anwesenheit des Petrus in Rom mit geringer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, so kann sie keinesfalls als historische Thatsache gelten. Wäre aber auch Petrus der erste Papst gewesen, so war es jedenfalls ein verheiratheter Papst; denn Matth. 8, 14 wird seine Schwiegermutter erwähnt und 1 Kor. 9, 5 schreibt Paulus: daß der Apostel Petrus, wie andere Apostel, seine Gattin auf seinen Reisen mit sich führe. Wenn nun auch die Continuität der römischen Bischofswürde von Petrus bis zu den Päpsten, so daß ein Erbgut von jedem auf seine Nach-

folger übergehen konnte, sich auf den unechten Isidor gründet, der erst nach den Zeiten Ludwigs des Frommen zum Vorschein kommt, so kann selbstverständlich von einem Erbtheil des heiligen Petrus nicht die Rede sein.

Erst in der Mitte des 8. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung soll denn auch der Kirchenstaat durch die sogenannte „Schenkung Pipins“ entstanden sein. Um diese Zeit hatten sich diejenigen Gegenden Italiens, welche bis dahin noch die Oberherrschaft des oströmischen Reiches anerkannt hatten, in Folge der Bilderstreitigkeiten, unabhängig gemacht, die kaiserlichen Beamten vertrieben und selbstgewählte Beamte an ihre Spitze gestellt. Diese Bewegungen waren aber insonderheit von der Geistlichkeit ausgegangen, und demzufolge erkannte dann auch die Stadt Rom mit ihrem Gebiete die Herrschaft des römischen Bischofs an, so wie auch Ravenna und Umgegend dem Erzbischof von Ravenna huldigte. Nun führte aber die Ausbreitung der Longobardenherrschaft und die dadurch dem römischen Bischof drohende Gefahr zu einer Verbindung desselben mit dem Frankenkönig Pipin. Pipin übergab das den Longobarden abgenommene Gebiet dem heiligen Petrus (ad sanctum Petrum tradidit; Einhard), sich selbst aber machte er zum Patricius oder Statthalter und Schutzherrn desselben. Unter seiner Hoheit erhielt nun der Papst das Herzogthum Rom, d. i. einen etwa 10 Meilen breiten Küstenstrich von der Gegend von Nieti und Sutri bis nach Ceprano und Terracina sich erstreckend; ferner das Erzarchat Ravenna nebst der sogenannten Pentapolis, d. i. das Gebiet zwischen den Apenninen und dem Adriatischen Meere vom Po bis gegen Ancona hin. Allein daß damit eine Schenkung von Seiten Pipins gemeint sei, ist mehr als zweifelhaft, denn wenn auch seitdem der Papst sich nach dem Vorbilde des byzantinischen Hofes mit einem Hofstaat von Beamten umgab und die duces und tribuni als Verwaltungsbeamte bestellte: so sah doch Pipins Sohn und Nachfolger, Karl der Große, schon vor seiner Kaiserkrönung, die richterlichen Behörden des Papstes als sich, dem Patricius, untergeordnet an und bestimmte, daß der fränkische Gesandte bei der Papstwahl gegenwärtig sein könnte. Sobald Karl aber Kaiser war, nahm er die oberherrschaftlichen Rechte über Rom als ein unveräußerliches Zubehör der kaiserlichen Gewalt in Anspruch. Alle römischen Beamten und Würdenträger, ohne ihrer Verpflichtungen gegen den Papst entbunden zu werden, waren zugleich kaiserliche Beamte; sie und das gesammte römische Volk mußten dem Kaiser schwören. Der Kaiser hielt einen ständigen Sendboten in Rom, als seinen Stellvertreter; neben demselben stand ein päpstlicher Sendbote. War der Kaiser nicht selbst in Rom, so ließ er sich auch wol durch den Herzog von Spoleto vertreten, in Fällen wo Bischöfe und Beamte vor den Kaiser belangt wurden. — Nach Karls des Großen Tode, unter dessen schwachem Nachfolger, sank die kaiserliche Gewalt in Rom und mit ihr die päpstliche. Ludwigs des Frommen

ältester Sohn Lothar stellte noch einmal, als er 824 nach Rom gekommen war, Ordnung und Macht her. Er erließ damals eine Constitution, welche der Papst schriftlich anerkannte und die fortan jeder Papst anerkennen sollte, ehe seine Ordination erfolgte. Nach dieser Constitution bestellten beide, Kaiser und Papst, ihre Sendboten in Rom zur Beaufsichtigung der Beamten (*duces* und *judices*), welche der Papst ernennt und die von dem Kaiser verpflichtet werden. — Nach Lothar verfällt die kaiserliche Herrschaft immer mehr. Papst Johann der Achte (872—882) erließ eine Bulle mit dem merkwürdigen Datum *imperatore domino Jesu Christo*, und seit Karl dem Kahlen schon gab es keinen kaiserlichen Sendboten mehr in Rom. Mithin ging die weltliche Herrschaft auf die Päpste allein über, in Wahrheit aber verfiel sie den römischen Adelsfamilien, oder auch den Angriffen der Nachbarn: der Markgrafen von Camerino, der Herzoge von Spoleto, der norditalischen Könige. In Rom selbst waren seit der pipinischen Zeit aus den päpstlichen Hofbeamten, deren Stellen erblich geworden waren, mächtige Adelsgeschlechter entstanden. Der Papst wurde vom römischen Volke gewählt, aber der Adel übte auf die Wahl überwiegenden Einfluß. Bald brachte Alberich die Herrschaft an sich, machte sich zum Fürsten und Senator der Römer. Er ließ noch den Papst neben sich bestehen; sein Sohn Octavian aber, als die Herrschaft auf ihn überging, machte sich selbst zugleich zum Papst. Acht Jahre konnte er sich behaupten; dann wurde König Otto der Erste über die Alpen gerufen, den er zum Kaiser krönte. Seitdem war es mit der weltlichen Herrschaft des Papstes wieder zu Ende. Kaiser Otto der Erste trat als höchster Gesetzgeber, Richter und Kriegsfürst der Römer auf und nahm ihnen sogar die Besetzung des Stuhles Petri, indem er selbst Päpste einsetzte. Ottos Enkel machte sogar Rom zu seiner Residenz. Nun berufen sich die Anhänger des Papstthums auf eine von Kaiser Otto dem Ersten am 13. Februar 962 ausgestellte Urkunde, welche dem Papste alle Länder zuspricht, die einst Pipin dem heiligen Petrus bestimmte. Diese Urkunde, auf Purpurpergament mit goldenen Buchstaben geschrieben, wird im Archive der Päpste aufbewahrt. Sie ist, sagt Giesebrecht, wie Inhalt und Form beweiset, ein Betrug, und weil dieser Betrug sehr offenbarlich ist, so wird sie noch jetzt Niemandem in die Hand gegeben. Kaiser Otto hat vielmehr das italische Reich in seinem ganzen Umfange sich und seinen Nachfolgern erhalten und kein Stück Land dem heiligen Petrus geschenkt. Eine andere vom Kaiser Heinrich dem Zweiten den 26. Juni 1024 ausgestellte Urkunde, in der das bekanntlich von diesem Kaiser gegründete Bisthum Bamberg, wie auch Fulda unter den besondern Schuz des römischen Bischofs gestellt und dem heiligen Petrus gleichsam zum Eigenthum übertragen, auch zu gewissen Dienstleistungen an die römische Kirche verpflichtet wird, diente später zum Anhalt für die Fälschung einer großen Schenkungs- und Bestätigungs-

Urkunde, durch welche Heinrich fast ganz Italien dem heiligen Petrus übergeben haben sollte. — Nachdem Kaiser Heinrich der Dritte den König von Ungarn, Aba, unterworfen und des Lebens beraubt hatte, schickte er 1044 die Lanze dieses Königs nach Rom, wo sie an einer Thür der damaligen Peterskirche aufgehängt wurde. Die Päpste leiten daraus ab, daß der Kaiser ihnen Ungarn unterworfen habe. — Außer den genannten Beweisen zur Beglaubigung einer Schenkung des Erbtheils Petri und des Exarchats an den Papst, wird noch ein Diplom Ludwigs des Frommen erwähnt, über welches das Nähere zu erfahren wir nicht vergönnt ist.

Den ersten Grund zu einem wirklichen Eigenthum des Papstes legte die durch ihre Burg Canossa, wo Heinrich der Vierte vor Gregor dem Siebenten Buße that, so bekannte Markgräfin Mathilde. Aus persönlicher Achtung gegen Papst Gregor den Siebenten und aus innigem Einverständniß mit seinen Bestrebungen vermachte sie, obgleich dem jungen Welf von Baiern vermählt, dem Papste alle ihre Güter „omnia mea bona, jure proprietatis.“ Gräfin Mathilde überlebte freilich Gregor den Siebenten noch über dreißig Jahre, und von ihrem Tode an wurde die Erbschaft den Päpsten über anderthalb Jahrhunderte lang bestritten.

Als Mathilde 1116 starb, nahm sofort Kaiser Heinrich der Fünfte von den Mathildischen Gütern Besitz 1) als Verwandter, 2) als Kaiser. Die Güter waren theils Eigenthum, theils Reichslehen. Der folgende Kaiser, Lothar von Supplingenburg, erkannte das Eigenthumsrecht des Papstes dadurch an, daß er das Mathildische Allod von Innocenz dem Zweiten als päpstliches Lehen nahm gegen eine jährliche Abgabe von hundert Mark Silbers. Lothar belehnte wieder seinen Schwiegersohn, Heinrich den Stolzen, mit dem Mathildischen Allod, und beide Fürsten leisteten dafür dem Papste den Eid der Treue. Dabei gingen sie den Vorbehalt ein, daß nach ihrem Tode die genannten Güter, mit dem Reichslehen, dem Herzogthum Spoleto, an den Papst zurückfallen sollten. Kaiser Friedrich der Erste nahm davon nicht weiter Notiz und belehnte Welf von Baiern mit den Mathildischen Gütern (1158). Als er aber später von Heinrich dem Löwen verlassen und bei Legnano besiegt, sich in Venedig fast noch tiefer vor dem Papst demüthigen mußte, als Heinrich der Vierte in Canossa, nahm er vom Papste den Nießbrauch der Mathildischen Güter auf fünfzehn Jahre an. Der Kaiser erlebte den Ablauf dieses Termins nicht. Sein Sohn und Nachfolger Heinrich der Sechste, nachdem er 1194 von Sicilien Besitz genommen hatte, überwies seinem Bruder Philipp (von Schwaben) terram dominae Mathildae, worauf der päpstliche Bannfluch über ihn ausgesprochen wurde. Philipp sah sich nach seines Bruders Tode veranlaßt, nach Deutschland zu gehen und gegen seine frühere Absicht die Krone selbst zu nehmen. Da bestritt Papst Innocenz der Dritte ihm den Besitz der Mathildischen Güter

und brachte ihm einen Gegner auf, Otto von Braunschweig, der den Besitz der Mathildischen Güter und des sicilischen Reiches der römischen Kirche zu sichern schwur und dann als Kaiser anerkannt wurde. Philipp wurde bald, ein Opfer der Privatraube, schmähdlich ermordet; kaum fühlte Otto sich alleiniger Kaiser, so nahm er sofort 1209 die Mathildischen Güter für das Reich in Anspruch und hatte dafür den Bannfluch zu erfahren. Auch einen Gegenkaiser sandte ihm Innocenz der Dritte in Friedrich dem Zweiten, der, nachdem er sich die Krone gesichert, am 22. November 1220 dem Papste das ganze Besitztum von Radicofani (einem Passe auf der Grenze des Kirchenstaates mit Toscana) bis Ceprano, also das Erbtheil Petri und einen Theil der Mathildischen Güter, in einem Vertrage zuschrieb, wobei Alle, die bis dahin Inhaber von Mathildischen Gütern waren, von dem Eide, den sie dem Kaiser geleistet, entbunden und dem Papste verpflichtet wurden. Nach dem Untergange der Hohenstaufen war es dem Stifter des Hauses Habsburg vorbehalten, auch Stifter des Kirchenstaates zu werden.

Wenn freilich Rudolf von Habsburg schon im Jahre nach seiner Thronbesteigung seinen treuen Schwager, den Hohenzollerschen Burggrafen Friedrich von Nürnberg, mit anderen Abgeordneten nach Lyon schickte und dort die Capitulationen Ottos des Vierten und Friedrichs des Zweiten in seinem Namen anerkennen ließ, auch die in denselben erwähnten päpstlichen Besitzungen zu schützen versprach: so war damit doch keine Schenkung gemeint; denn 1276 schickte Rudolf den Grafen Heinrich von Fürstenberg und 1278 den Kanzler Rudolf von Hoheneck nach Italien, um die Städte der Romagna zur Huldigung für das Reich und für den römischen König aufzufordern. Aber Rudolf sah sich seit der Besiegung Ottokars durch die Schwierigkeiten, die ihm die Umwandlung der österreichischen Lande in habsburgische verursachte, in die Unmöglichkeit gesetzt, mit der römischen Kirche in Feindschaft zu leben und wurde durch den Vertrag vom 14. Februar 1297 der Gründer einer weltlichen Herrschaft des Papstes.

In diesem Vertrage verzichtete er: 1) auf das Gebiet von Radicofani bis Ceprano, 2) auf das Exarchat Ravenna, 3) auf das Herzogthum Spoleto und Ancona. Dieser Verzicht geschah nicht nur im Namen des Kaisers, sondern auch des Reiches, und er wurde erst nach erfolgten Willebriefen der Kurfürsten abgeschlossen. Da nun in 1 auch das patrimonium Sancti Petri begriffen ist, so wurde dies und auch die ganze angebliche Schenkung Pipins bis dahin als zum Reiche gehörig angesehen, da das Reich nicht auf Etwas verzichten konnte, auf das es keine Anrechte zu haben glaubte.

Seitdem ist das päpstliche Gebiet gelegentlich befestigt und erweitert, auch gemindert und annullirt worden und wieder ins Leben gerufen. Noch 1273 kam die kleine Grafschaft Benaisin an der Rhone durch Schenkung an den

Papst. 1348 kaufte der Papst Stadt und Gebiet Avignon; Papst Julius der Zweite erwarb (Anfang des 16. Jahrhunderts) das Fürstenthum Pontecorvo und sein Vorgänger Alexander Borgia erhielt von König Ferdinand von Neapel das Herzogthum Benevent. Vom Frieden zu Tolentino von 1797 an und den folgenden Ereignissen bis zur Rückkehr des Papstes nach Rom am 24. Mai 1814 stand freilich der Bestand des Kirchenstaats oft und mehr als je in Frage, auf welche Ereignisse, da sie bekannt genug sind, wir hier weiter nicht eingehen.

Se.

Georg Friedrich Händel von Friedrich Chrysander.

Zweiter Band.

Ueber den ersten Band ist gleich nach dessen Erscheinen ausführlich berichtet worden. Der nun vorliegende zweite umfaßt den Zeitraum 1720—40, zwanzig Jahre bei der italienischen Oper in London. Ein dritter soll noch im Laufe dieses Jahres mit der Darstellung der großen oratorischen Thätigkeit Händels das Werk beschließen.

Die zur richtigen Würdigung des Buches nothwendigen allgemeinen Gesichtspunkte haben wir in jenem ersten Bericht festzustellen gesucht, und des Verfassers außerordentliche Befähigung für die Musikgeschichte überhaupt, wie speciell für den vorliegenden Gegenstand nachgewiesen. Der zweite Band beweist, daß seine Kräfte mit den Schwierigkeiten wachsen. Die in demselben abgehandelte Periode ist bis jetzt die unklarste in Händels Leben gewesen, nur die allgemeinsten Umrisse waren bekannt, und über seine Schicksale waren nur vereinzelte Nachrichten und Anekdoten im Umlauf. Von seiner ausgedehnten Kunstthätigkeit während dieser Zeit wußte man in weiteren Kreisen wenig mehr, als daß sie besonders die Oper umfaßte. Man pflegte diese rein als Vorstufe zu seinen Oratorien anzusehen, und als die letzteren mehr oder weniger der Vergessenheit anheimfielen, war es ganz natürlich, daß seine Oper vollständig ins Dunkel zurücktrat, um so mehr, da man ihr eine in sich abgeschlossene Kunstbedeutung nie zuerkannt hatte.

Die erste Biographie Händels von Mainwaring 1760 hat, abgesehen davon, daß sie als erste Beschreibung des Lebens eines Tonkünstlers überhaupt